

auch die Ursache gewesen, weshalb die Deputation bei Berathung des Gesetzentwurfs über die Landgemeindecordnung sich veranlaßt fand, einen Antrag zu stellen, daß die Staatsregierung einen andern, und zwar den Grundsatz, wie er in Folge der Verfassungsurkunde sich darstellen muß, in einem angemessenen Gesetze über den Straßenbau, der Ständeversammlung vorlegen möge. Sie wissen, meine Herren, daß die Geschäfte, welche die Kammer gedrängt haben, von der Art waren, daß man sich gezwungen sah, von der Vorlage einer vollständigen Landgemeindecordnung abzusehen. Das war der Grund, warum der von der Deputation beabsichtigte Antrag nicht zur Erledigung gebracht werden konnte. Um so mehr sah man sich veranlaßt, darauf anzutragen, daß hier das Straßenbaumandat nicht zur Anwendung gebracht werde. Es ist ein großer Unterschied, wenn Straßen angelegt werden, welche nothwendig sind, und wo man der Nothwendigkeit unbeschadet doch darauf Rücksicht nimmt, daß man nicht Häuser niederzureißen braucht; bei der Eisenbahn hingegen ist dieß oft nöthig, und da die Grundsätze des Straßenbaumandats in Anwendung zu bringen, würde die Hausbesitzer ungemein benachtheiligen. Dann ist nicht zu verkennen, daß so sehr man die nordamerikanischen Institutionen anpreist, sie rücksichtlich der Eisenbahnen doch solche sind, welche das Grundeigenthum doch sehr belasten. Es wird dort nur das Areal vergütet, es wird die Abreißung von Gebäuden beantragt, und man möge mir über Nordamerika mittheilen, was man wolle, daß Grundeigenthum wird dadurch sehr gefährdet; es hat mir auch Niemand etwas darüber aus der Praxis sagen können, und es hat die Deputation die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß nicht eine vollständige Entschädigung stattfinden müsse.

Staatsminister v. Lindenau erklärt darauf, wie die Staatsregierung mit den beiden von der Deputation im Berichte aufgestellten Grundsätzen ganz einverstanden sei und nur zu dem ersten noch die Erweiterung hinzuzufügen sein möchte, daß das Gesetz auch auf die Verlängerung dieser Eisenbahn von Leipzig nach Dresden zu beziehen, wenn solche von dem einen oder dem andern Punkte oder von beiden zugleich bis an die Grenze auszudehnen. — Derselbe fügte noch hinzu, daß dieser Zusatz nach der heutigen allgemeinen Berathung und nach dem Inhalte des Berichtes ganz im Sinne der Kammer und der Deputation, so viel ihm dünke, gelegen sei.

Referent, Abg. Eisenstuck erklärte, daß er sich damit gänzlich einverstehe.

Abg. Art: Ich wollte mir eine Frage an den Referent erlauben. Es steht §. 1. hinsichtlich des Amendements mit §. 3. in Verbindung, wo das Wort: vollständig, wiederkehrt und von der Deputation bemerkt worden ist, was sie unter dem Worte: vollständig versteht. Es ist auch bemerkbar gemacht worden, daß man auch hier zu weit gehen könne und ich wollte daher fragen, ob man bei §. 3. noch über das Wort „vollständig“ sprechen könne, oder ob dort die Discussion abgeschnitten sei.

Referent, Abg. Eisenstuck: Ich glaube, daß die Dis-

ussion darüber, was unter dem Worte: „vollständig“ zu verstehen sei, dem §. 3. vorbehalten bleiben müsse.

Der Präsident fragt: Ist die Kammer mit der Ueberschrift des Eingangs, wie die Deputation vorgeschlagen hat, einverstanden? Sie wird einstimmig bejaht.

Abg. v. Thielau schlägt darauf noch vor, zu setzen: „Und von dem einen oder andern Orte bis an die Grenze zu verlängernde Eisenbahn.“

Der Präsident fragt nun weiter: 1) Erklärt sich die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? 2) Soll das Wort: „vollständig“ gesetzt werden? 3) Wird §. 1. unter den beschlossenen Modificationen von der Kammer angenommen? Sie werden sämmtlich bejaht, die 1. und 2. einstimmig und die 3. gegen 4 Stimmen.

§. 2.:

Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung des hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums überhaupt, und den Umfang desselben ist nach Unserm Ministerio des Innern über die Richtung und Anlage der Eisenbahn, so wie der dazu erforderlichen Wachthäuser und andern Gebäude vorher zur Prüfung vorzuliegenden und von demselben genehmigten Plane zu entscheiden.

Hier findet sich die Deputation zu keiner Abänderung und zu keinem Antrage veranlaßt.

Der Präsident fragt, da Niemand zu sprechen verlangt: Wird §. 2., wie er im Gesetzentwurf enthalten ist, von der Kammer angenommen? Sie wird einstimmig bejaht.

§. 3.:

Auf die Feststellung der von den Unternehmern für abzutretendes Grundeigenthum zu leistenden Entschädigung, auf die Verbindlichkeit zur Ueberlassung der zum Bau einer Eisenbahn nöthigen Materialien an Stein, Kies und Sand, oder worin sie sonst bestehen mögen, so wie der erforderlichen Zufuhrwege aus den Steinbrüchen, Sand- oder Kiesgruben, und die auch deshalb zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Straßenbaumandats vom 28. April 1781 §§. 1. 2. 10. 11. 12. 13. und das Mandat vom 4. Januar 1820 anzuwenden.

Die Deputation bemerkt:

Die Deputation findet es unerläßlich, daß in der zweiten Zeile anstatt „Entschädigung“ gesagt werde: „vollständige Entschädigung.“ Nicht bloß der absolute Werth des Grund und Bodens kann den Maßstab für Entschädigung darbieten, sondern auch der relative Werth des abzutretenden Grundstücks, den es in derjenigen Verbindung hat, worinnen es sich mit dem andern Eigenthum des Abtretenden befindet, wird dabei zu berücksichtigen sein. Die zu leistende vollständige Entschädigung wird aber auch noch sich beziehen müssen, auf Ersatz aller Schäden und aller Nachtheile, welche der Abtretende und dessen Grundstück in Folge des Unternehmens und der dazu nöthigen Eigenthumsabtretung erleidet, und auf Schadloshaltung wegen der auf Gerechtigkeiten und nuzbare Rechte sich beziehenden eintretenden Verluste. Dem kann nicht entgegen werden, daß die Zusicherung einer so vollständigen Entschädigung nur zu leicht überspannte Forderungen und Ansprüche der Abtretenden an die Actionärs zur Folge haben dürfte, da letztere in §. 5. des Gesetzentwurfs vollständigen Schutz gegen unbillige Anmuthungen der Grundeigenthümer finden. Ist nun auch die Deputation über unvorgreiflichen Meinung, daß im Gesetz selbst die Bezeichnung „vollständige Entschädigung“ genügen werde, so sieht sie jedoch